

Nr. 2546 h 9.

*Walt!*  
*9.12.29*  
*Beuger*

München, den 9. Dezember 1929.

I. An

die Filmoberprüfstelle

*4x*

Berlin,

Reichsministerium  
des Innern,  
Platz der Republik 6.

*[Handwritten signature]*

Betreff:

Widerruf der Zulassung des Bildstreifens „Tagebuch einer Verlorenen“.

In einem Münchener Theater wird zur Zeit der Bildstreifen „Tagebuch einer Verlorenen“, Hersteller Pabstfilm G.m.b.H., zugelassen von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 23533 am 24.9. 1929, vorgeführt. Die Vorführung des Bildstreifens hat zu einer Reihe von Klagen, namentlich aus Kreisen der Vertreter der christlichen Caritas beider Konfessionen, geführt. Eine Besichtigung des Bildstreifens hat ergeben, daß diese Klagen durchaus berechtigt sind. Die Filmprüfstelle Berlin, die bei der Prüfung schon einen großen Teil des Bildstreifens (268 m) verboten hat, hätte bei richtiger Beurteilung der Wirkung des Filmes zu einem vollständigen

Beilage:

1. Eingabe des Landesvereins für Innere Mission vom 11. November 1929.

*Ne*  
*x)*

*9. XII Fr. K.B. npp 10.12.29/16.*

Verbote kommen müssen. Denn der Film ist seiner ganzen Art nach ein Schundfilm, dessen Vorführung geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden und entsittlichend zu wirken. Auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes beantrage ich daher, die Zulassung des Bildstreifens zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche überhaupt zu widerrufen.

Zur näheren Begründung beziehe ich mich auf die beiliegende Eingabe des Landesvereins für Innere Mission, die in ihrem wesentlichen Inhalte richtig ist. Mag man sich auch der Anschauung, daß durch die offensichtlich verzerrte Darstellung der Vertreter der Caritas in dem Filme ~~xxxx~~ xxxx religiöse Empfindungen verletzt werden, nicht <sup>inbestimmt</sup> ~~gerade~~ anschließen, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß die anerkannt segensreiche Tätigkeit der Einrichtungen der christlichen Caritas einen Bestandteil der öffentlichen Ordnung darstellt und daß der Schutz dieser Einrichtungen dem Staate umso mehr am Herzen liegen

muß, als sie dem Staate selbst einen großen Teil von Aufgaben, deren Erledigung ihm sonst zufiele, abnehmen. Wenn diese Einrichtungen in dem Filme in einer so verletzenden und herabwürdigenden Weise dargestellt werden, wie dies der Fall ist, so wird ihre Wirksamkeit auf das erheblichste gestört und damit die öffentliche Ordnung gefährdet.

Auch die entsittlichende Wirkung des Bildstreifens ist einwandfrei ~~festgestellt~~ <sup>festgestellt</sup>.

*Stimmen sind die  
Kaufkraft nicht, daß  
die Fingel erhalten  
Es gibt keine feine  
geübte Hand  
Kaufkraft nicht*

~~Ein Bildstreifen, der, was im einzelnen Falle vorkommen mag, eine Dirne als edelmütige Person darstellt, kann an sich wohl nicht beanstandet werden. Wenn aber, wie hier, das Leben einer Dirne förmlich als etwas Verlockendes dargestellt wird, so wird dadurch das Gefühl der Beschauer für die Verwerflichkeit eines solchen Lebens abgestumpft, ihr sittliches Fühlen und Denken verschlechtert. Nach der ständigen Spruch-Praxis der Oberprüfstelle ist damit eine entsittlichende Wirkung der Vorführung des Bildstreifens nachgewiesen.~~

*F. n. unumstößlich  
als Bestätigung*

Zu der Verhandlung über den Bildstreifen bitte ich den stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn

Ministerialdirektor Freiherrn von Jmhoff, >  
zu laden.

II. Abdruck von I mit Abschrift der Beilage  
an den *4-2*  
Abschrift der Beilage zum Akt. *lm*

III. Abdruck von I an 15, 15 E.

*Rennanng  
Adlwey*